Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 17 (1999)

Artikel: Strafrecht und Kriminalpolitik im Bereich der Wirtschaftskriminalität : ein

Plädoyer für Wachsamkeit

Autor: Del Ponte, Carla

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051175

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

CARLA DEL PONTE

STRAFRECHT UND KRIMINALPOLITIK IM BEREICH DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT. EIN PLÄDOYER FÜR WACHSAMKEIT

Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie hat für Praktiker aus der Strafverfolgung einen wichtigen Stellenwert, und sie hat mit der Wahl des Themas «Wirtschaftskriminalität» einmal mehr gezeigt, dass sie den Puls der modernen Formen von Kriminalität spürt. Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung sind wirklich Themen, die heute auf der Tagesordnung der Kriminologie und der ihr verwandten Wissenschaften stehen *müssen*; sie ist auch eine wichtige Herausforderung an die Praktiker der Strafverfolgung.

Wer die schweizerische Kompetenzordnung kennt, wird sich fragen, was gerade die *Bundesanwältin* zu diesem Thema beizutragen hat. Die Frage ist grundsätzlich berechtigt, denn die Bundesanwaltschaft befasst sich zurzeit wenig mit klassischer Wirtschaftskriminalität. Mein Beitrag ist eben auch das Plädoyer einer ehemaligen Tessiner Staatsanwältin, die sehr wohl in diesem Bereich tätig war; ich bin zudem auch eine an Themen solcher Kriminalität allgemein interessierte Bürgerin; und dazu kommt, dass ernsthafte Bestrebungen bestehen, die Bundesbehörden mit Kompetenzen im Bereich internationaler Wirtschaftskriminalität auszustatten und sich die Bundesanwaltschaft schon deshalb über die hier existierenden und noch entstehenden Gefahren Gedanken zu machen hat.

Mein Beitrag ist ein *Plädoyer für Wachsamkeit*. Er ist darüber hinaus eine Art *Hilferuf*. Ich bin der Meinung, wir müssten umgehend alle Massnahmen anpacken, die sich anbieten für eine bessere Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität – unter der ich übrigens mehr verstehe als nur komplexe Vermögenskriminalität, für mich gehören zum Beispiel auch Geldwäscherei und Korruption dazu.

Mein Beitrag umfasst zwei Hauptteile. Zuerst werde ich darlegen, warum aus meiner Sicht die moderne Wirtschaftskriminalität so gefährlich ist, warum man ihr gegenüber wachsam sein muss. In der Folge werde ich die Defizite bei der Bekämpfung dieser Kriminalität zu orten versuchen und dabei gelegentlich auch gewisse Forderungen erheben. Naturgemäss werde ich die strafrechtlichen und kriminalpolitischen Aspekte in den Vordergrund stellen, obwohl ich keineswegs verkenne, dass es auch andere Ansätze gibt und braucht.

Warum also ist moderne Wirtschaftskriminalität besonders gefährlich?

Wirtschaftskriminalität besteht oft in Vermögensdelikten im Sinne des zweiten Titels des Besonderen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Geschütztes Rechtsgut ist hier das fremde Vermögen, und dementsprechend gibt es jeweils einen Geschädigten. Das ist eine verhältnismässig harmlose Feststellung, solange man sich die Höhe des gesamten Vermögensschadens nicht vor Augen hält. Gibt man sich jedoch die Mühe, einige Schätzungen zu konsultieren, so sieht das anders aus. Bekannt ist die recht aktuelle Schätzung der Revisuisse Price Waterhouse, wonach in knapp 600 schweizerischen Unternehmen und Banken jährlich ein Verlust von 400 Millionen Franken entstehen soll¹, und letzthin war in der Presse ganz allgemein von «Schäden in Milliardenhöhe» zu lesen. Das ist natürlich kein Pappenstiel, den man einfach aus der Kaffeekasse begleichen und dann vergessen wird, nein: solche Verluste werden in vielfältiger Weise auf indirekt Beteiligte – Aktionäre, Mitarbeiter, Kunden – weitergegeben, sie werden schliesslich sozialisiert.

Wirtschaftskriminalität schädigt mehr als nur Einzelinteressen. Sie ist von *volkswirtschaftlicher Relevanz*. Damit erreicht sie eine andere *Qualität* als viele andere Kriminalitätsformen. Sie tangiert in hohem Masse die Glaubwürdigkeit unserer Volkswirtschaft, ja unseres Staates. Sie untergräbt die *Moral* der Bevölkerung.

¹ vgl. dazu Christof Müller in diesem Band.

Dazu kommt, dass Wirtschaftskriminalität sehr schwer zu erkennen und zu verfolgen ist. Dementsprechend hoch ist die Erwartung der Täterschaft, sie bleibe unerkannt oder könne nach allfälliger Entdeckung von den Schwierigkeiten ihrer Verfolgung und Überführung profitieren. Dieser Umstand vergrössert auch die *Ansteckungsgefahr*. Das Ziel des Wirtschaftskriminellen, die Vermehrung des eigenen Vermögens, ist ja gesellschaftlich anerkannt; die Mittel sind unblutig und der Täter muss sich keine Hände schmutzig machen; die Opfer sind mehr oder weniger anonym oder gelten in den Augen der Kriminellen ohnehin als ihresgleichen. Die Verlockung dazu, sich im modernen Wirtschaftsleben selbst zu bedienen, ist dementsprechend sehr gross.

Analoge Beobachtungen machen wir im Bereich der Korruption von Bundesbeamten. Auch hier stellen wir einen Wertewandel fest. Es scheint uns, dass zunehmend auch Beamte ihre Individualinteressen mehr gewichten, und zwar zulasten der gesamtbetrieblichen Betrachtungsweise. Unter dem Druck betrieblicher Kosten-Nutzen-Maximierung stehende Arbeitnehmer beginnen, auch ihren privaten Gewinn zu maximieren. Dies soll keine Verallgemeinerung sein, sondern lediglich ein Hinweis auf eine neuere Tendenz.

Jedenfalls sehen wir uns immer mit mehr und mit komplexerer Wirtschaftskriminalität konfrontiert. Die rein präventiven Ansätze greifen noch nicht oder noch zu wenig. Es stellt sich damit die Frage, wie mit Strafverfolgung etwas erreicht werden kann. Dass eine effiziente Strafverfolgung ein wichtiges, wenn auch indirektes Mittel der Prävention sein kann, setze ich gerade für diesen Bereich der Kriminalität voraus. Es gilt, die Erwartungshaltung möglicher Täter zu brechen, ihnen den staatlichen Strafverfolgungswillen zu demonstrieren, kurz: erfolgreich Strafverfolgung zu betreiben.

Ich habe vorstehend zwei Hauptteile meines Beitrages versprochen, den Aufruf zur Wachsamkeit und die Schilderung von Defiziten. Ich habe damit schon vorausgesetzt, dass die Strafverfolgung von Wirtschaftskriminalität an solchen Defiziten leidet. Ich brauche den Beweis dafür hier nicht anzutreten. In interessierten Kreisen weiss man, dass die Strafverfolgung in der Schweiz insgesamt leidlich funktioniert, dass aber die Strafjustiz im Bereich von organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität – die Frage der Abgrenzung dieser beiden Bereiche überlasse ich anderen² – immer wieder harsch kritisiert wird.

Welches sind nun die Defizite in der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität? Woran fehlt es?

Wirtschaftskriminalität zeichnet sich heute durch Internationalität, durch Globalisierung aus. Die Strafverfolgung hinkt dieser Entwicklung hintennach. Meines Erachtens rechtfertigt es sich, bei der Schilderung der wichtigsten Defizite den internationalen Aspekten den Vortritt zu lassen und erst später auf die Probleme innerhalb der Schweiz zu sprechen zu kommen.

Es gibt keine internationalen Strafverfolgungsbehörden, es gibt nur internationale Verbrecherbanden. Der Vorsprung des Kriminellen ist damit von vorneherein gegeben, und es kann nur noch darum gehen, ihn nach Möglichkeit einzuholen. Das Handicap liegt jedenfalls bei den Strafverfolgern. Es gibt zwar internationale Bestrebungen für die Einrichtung internationaler Strafgerichte mit entsprechenden Ermittlungs- und Anklagebehörden. Zu nennen ist hier insbesondere das UNO-Übereinkommen, mit welchem ein internationaler Strafgerichtshof für Kriegsverbrechen³ eingerichtet werden soll. Im übrigen ist aber immer noch davon auszugehen, dass Strafjustiz eine nationale Angelegenheit ist und keine supranationalen Behörden bestehen, welche mit Kompetenzen für die Verfolgung internationa-

² vgl. dazu Nicolas Queloz in diesem Band,

³ Genauer: Internationaler Strafgerichtshof zur Ahndung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, vgl. dessen Statut vom 17. Juli 1998 in deutscher Übersetzung in EuGRZ 1998 618.

ler Kriminalität in der ganzen Welt oder wenigstens in ganzen Kontinenten ausgestattet wären.

Dies gilt für einmal auch für die Europäische Union; auch in ihr ist Strafverfolgung eine nationale Angelegenheit. In unserem Zusammenhang ist immerhin erwähnenswert, dass das einzige ausformulierte Projekt für EU-weite Strafverfolgung gerade aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität stammt. Das unter Leitung der französischen Professorin Mireille Delmas-Marty ausgearbeitete «Corpus juris»⁴ enthält nicht nur materielle Strafbestimmungen für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, sondern schlägt auch eine europäische Staatsanwaltschaft als Ermittlungs- und Anklagebehörde für diesen Bereich vor. Das Projekt macht allerdings grosse Zugeständnisse an die nationalen Bedürfnisse: Dem europäischen Generalstaatsanwalt mit Sitz in Brüssel sollen «delegierte» europäische Staatsanwälte in jedem Lande zugeordnet werden, und die Einführung europäischer Richter ist hier offensichtlich nicht geplant.

Vorerst aber gilt: Es gibt keine supranationale Strafverfolgung. Das klassische Mittel zur Minderung dieses Defizites ist natürlich die *internationale Rechtshilfe*. Wie ist die Lage hier zu beurteilen?

Vorweg ist festzuhalten, dass die klassische Rechtshilfe ja darin besteht, dass eine ersuchte Behörde anstelle der für die Fallbehandlung zuständigen ersuchenden Behörde tätig wird. Jeder Praktiker der Strafverfolgung weiss, dass dies immer nur die zweitbeste Lösung sein kann. Der ersuchte Richter hat keine vertiefte Fallkenntnis und ist häufig nicht im gleichen Masse motiviert wie für seine eigenen Fälle. So kann nicht erstaunen, dass die schweizerischen Bestrebungen zur Verbesserung der interkantonalen Rechtshilfe ein hauptsächliches Ziel hatten: die Befugnis des in der Sache zuständigen Magi-

⁴ Corpus juris portant dispositions pénales pour la protection des intérêts financiers de l'Union européenne, sous la direction de Mireille Delmas-Marty, Paris 1997.

straten, in allen Kantonen der Schweiz tätig zu werden⁵. International ist man noch lange nicht so weit; die Aufrufe der Magistraten⁶ haben noch keine sichtbaren Früchte getragen. So bleibt es bei der Behandlung der Rechtshilfegesuche durch den ersuchten Staat, allenfalls im Beisein des ersuchenden Untersuchungsrichters oder Staatsanwaltes.

Bezüglich dieser Rechtshilfe kann auf eine ganze Anzahl guter rechtlicher Instrumente zurückgegriffen werden, so vor allem auf die Europäischen Übereinkommen aus den Fünfziger Jahren⁷, auf ergänzende Staatsverträge mit Nachbarstaaten⁸ und auf den Staatsvertrag mit den USA⁹, aber auch auf das Europäische Geldwäschereiabkommen¹⁰, dessen Anwendung in der Schweiz allerdings noch auf Schwierigkeiten stösst, insbesondere im Zusammenhang mit der Überwachung von Bankkonten. Nun besteht aber die Gefahr, dass die Schweiz an künftigen Verbesserungen der europäischen Instrumente nicht teilhaben wird. Es zeichnet sich nämlich ab, dass solche Verbesserungen möglicherweise nicht mehr vom Europarat, sondern eher von der Europäischen Union anhandgenommen werden. Ergebnis: Die Schweiz würde auch hier den Anschluss verpassen und müsste, wie im Zusammenhang mit dem Schengener Übereinkommen, den mühsamen Weg über bilaterale Instrumente beschreiten.

Damit ist das Stichwort «Schengen» gefallen, und ich knüpfe hier an, um die mehr psychologischen als rechtlichen Auswirkungen unseres

Vgl. im einzelnen das Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (SR 351.71).

Etwa im «Appel de Genève» oder in der «Déclaration» der Association Européenne des Magistrats vom 6. September 1998.

Furopäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1) und Europäisches Auslieferungs-Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 (SR 0.353.1).

⁸ Mit Deutschland (SR 0.351.913.61), mit Österreich (SR 0.351.916.32) und nächstens auch mit Frankreich und Italien.

⁹ Staatsvertrag vom 25. Mai 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.933.6) mit zugehörigem Bundesgesetz (SR 351.93).

¹⁰ Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SR 0.311.53).

Abseitsstehens zu schildern. Da die effiziente Leistung von Rechtshilfe sehr viel mit der Motivation der ersuchten Behörden zu tun hat, darf man auch auf solche gleichsam «weiche» Faktoren zu sprechen kommen. Und da haben wir gelegentlich den Eindruck, im Verkehr mit anderen europäischen Staaten zunehmend Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Es ist wie bei der Passkontrolle auf den Flughäfen: Die ersuchenden Behörden aus EU-Staaten werden tendenziell schneller bedient. Da nützen dann die europäischen Übereinkommen von 1957 und 1959¹¹ wenig; auch hier ist eben das Bessere der Feind des Guten.

Rechtshilfe ist vom Prinzip der Gegenseitigkeit, des Gegenrechts, geprägt. Insofern spielt es für das Erlangen ausländischer Hilfe durchaus eine Rolle, welchen Ruf die *schweizerische Rechtshilfe* im Ausland geniesst. Und damit steht es nicht zum Besten:

• Manche ausländische Kolleginnen und Kollegen können es nicht begreifen, dass in internationalen Rechtshilfesachen den betroffenen Personen Rechtsmittel zur Verfügung stehen, welche der sofortigen Herausgabe von Informationen und Beweismitteln entgegenstehen. Das schweizerische Rechtshilferecht aber kennt solche Rechtsmittel; jede Schlussverfügung und eine allzugrosse Anzahl von Zwischenverfügungen können bis an das Schweizerische Bundesgericht weitergezogen werden. Die Bundesanwaltschaft hat Erfahrung in Korruptionsfällen: Hier werden die Entscheide fast systematisch weitergezogen, und sei es auch nur, um Zeit zu gewinnen. Im Bereich anderer Wirtschaftskriminalität sieht es kaum besser aus. Ausländische Behörden, die sich mit sehr mühseliger schweizerischer Rechtshilfe konfrontiert sehen, neigen verständlicherweise dazu, schweizerischen Ersuchen nicht höchste Priorität zuzugestehen.

¹¹ Vgl. Fussnote 7.

- Der Ruf unserer Rechtshilfe leidet aber auch darunter, dass die Steuerhinterziehung in der Schweiz nicht kriminalisiert ist und demzufolge ausländische Hinterziehungsverfahren nicht rechtshilfefähig sind. Dies führt zum (ungerechten) Pauschalurteil, die Schweiz leiste in Fiskalsachen überhaupt keine Rechtshilfe und verstecke insbesondere die ausländischen Steuerflüchtlinge hinter ihrem Bankgeheimnis. Tatsache ist, dass bei Fällen von eigentlichem Abgabebetrug Rechtshilfe geleistet werden kann und geleistet wird¹². Tatsache ist auch, dass diejenigen ausländischen Steuerstrafsachen, die den zuständigen Behörden genügend wichtig sind für die Verfassung eines internationalen Rechtshilfeersuchens, regelmässig die qualifizierenden Elemente für Steuerbetrug (arglistige Irreführung durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen¹³) aufweisen. Aber trotzdem: Es bleibt beim angeschlagenen Ruf der Schweiz in Sachen Rechtshilfe für Fiskaldelikte. Der internationale Druck auf die Schweiz wird hier zunehmen. Eine internationale Harmonisierung scheint notwendig, denn oft werden die Kanäle der Steuerhinterziehung auch für die eigentliche Geldwäscherei benutzt. Im übrigen kann man sich fragen, warum die Vereinigten Staaten von Amerika in diesem Zusammenhang eine privilegierte Stellung einnehmen und mehr Rechtshilfe beanspruchen können, als sonst im IRSG vorgesehen ist¹⁴. Eine Verallgemeinerung der für die USA geltenden Regeln wäre angebracht.
- Ein dritter Punkt betrifft die föderalistische Struktur unseres Landes. Dass unser Föderalismus ausländischen Kollegen den Verkehr mit der Schweiz nicht vereinfacht, liegt auf der Hand.

¹² Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG, SR 351.1).

¹³ Vgl. Art. 24 der Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV, SR 351.11) in Verbindung mit Art. 14 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0).

¹⁴ Vgl. insbesondere Art. 7 Ziff. 2 des Staatsvertrags (oben Fussnote 9).

Was ich insgesamt mit meinen Bemerkungen über die schweizerische Rechtshilfe sagen wollte: Es gibt durchaus einfühlbare Vorbehalte gegen sie. Wir müssen uns also auch nicht wundern, wenn unsere eigenen Gesuche mit gewissen Vorbehalten an die Hand genommen werden. Und das ist natürlich im Bereich der internationalen komplexen Wirtschaftskriminalität ein schweres Handicap.

Ich möchte hier nicht nur schwarz malen. Die Bemühungen des Bundesrates um bilaterale Rechtshilfevereinbarungen verdienen Anerkennung, und auch das nationale Rechtshilferecht hat mit der Revision des IRSG per Februar 1997 Fortschritte gemacht. Insgesamt aber bleibe ich dabei: Verbesserungen sind dringend nötig. 15

Aber auch im eigenen Land sind Defizite festzustellen.

So leisten wir uns *siebenundzwanzig* verschiedene *Jurisdiktionen*, ohne dass die Koordination institutionalisiert wäre! Das mag für lokale Angelegenheiten angehen, auch für lokale Kapitaldelikte. Für den Bereich der komplexen Wirtschaftskriminalität ist diese Situation aber anachronistisch. Glücklicherweise sind hier gewisse Verbesserungen in Aussicht. Mit der sogenannten «Effizienzvorlage»¹⁶ könnte folgendes erreicht werden:

 Die Bundesanwaltschaft kann Fälle von komplexer Wirtschaftskriminalität unter gewissen Voraussetzungen an sich ziehen. Der Bund übernimmt diesfalls die Ermittlungen und die Voruntersuchung, währenddem die Beurteilung in der Regel den Kantonen verbleibt. Die Anklage vor kantonalen Gerichten erfolgt durch die Bundesanwaltschaft.

Vgl. dazu die (unveröffentlichte) Resolution der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz vom 22. Oktober 1998 mit der Überschrift «Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – Vorschläge zur Verbesserung der Rechtshilfe».

Vgl. Botschaft vom 28. Januar 1998 über die Änderung des Strafgesetzbuches, der Bundesstrafrechtspflege und des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes (Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung, BBI 1998 1529).

- Die kriminalpolizeilichen Zentralstellen im Bundesamt für Polizeiwesen erhalten neu den Auftrag, solche Wirtschaftsstraftaten zu erkennen und zu bekämpfen.
- Die Schweiz erhält damit sowohl auf Justiz- wie auf Polizeiebene einen Ansprechpartner für ausländische Behörden im Bereiche der komplexen Wirtschaftskriminalität.

Damit wäre ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan.

Die Schweiz leistet sich allerdings nicht nur siebenundzwanzig Jurisdiktionen, sondern auch gleich viele¹⁷ Strafprozessordnungen. Dies führt zu unnötigen Komplikationen in der Zusammenarbeit. Ich möchte zwar nicht behaupten, die effiziente Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität sei wegen der Vielfalt des Prozessrechtes geradezu zum Scheitern verurteilt, oder umgekehrt: mit der Kodifikation des schweizerischen Strafprozessrechts sei *der* entscheidende Schritt zu ihrer Bekämpfung getan. Die Vorteile einer Vereinheitlichung, die im Konzeptbericht der Expertenkommission¹⁸ geschildert sind, welche sich in den Jahren 1994 bis 1997 mit diesem Thema befasste, gelten jedoch eindeutig auch für den Bereich der Wirtschaftskriminalität.

Auch im innerschweizerischen Recht gibt es noch viel zu tun. Die vergangenen zehn Jahre haben uns schrittweise Verbesserungen gebracht, etwa im Bereiche der kriminellen Organisation, der Einziehung oder der Geldwäscherei; andere Projekte wie das Korruptionsstrafrecht oder die Verdeckte Ermittlung sind auf gutem Weg. Die «Politik der kleinen Schritte» von Bundesrat Arnold Koller hat sich hier ausbezahlt. Die Arbeit wird aber nicht ausgehen. Insbesondere

¹⁷ Zählt man den Militärstrafprozess (MStP, SR 322.1) und das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0) hinzu, sind es sogar 29 Prozessordnungen. Daher auch der Titel des Konzeptberichtes der Expertenkommission «Vereinheitlichung des Strafprozessrechts» vom Dezember 1997: «aus 29 mach 1». Der Bericht ist nicht veröffentlicht, kann aber beim Bundesamt für Justiz bestellt werden.

¹⁸ Vgl. Kapitel 2 des Konzeptberichtes (Fussnote 17).

die Vereinheitlichung des Strafprozessrechtes¹⁹ wird viel Kraft kosten, gilt es ja, föderalistischen Besonderheiten und Empfindlichkeiten Rechnung zu tragen.

Mit Gesetzgebung allein ist es allerdings nicht getan, es müssen auch genügend *Mittel* bereitgestellt werden, und zwar insbesondere *personelle* Mittel.

Im Mai 1996 hat eine spezielle Arbeitsgruppe²⁰ der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) einen Bericht erstattet über die Rekrutierung und Ausbildung von Wirtschaftskriminalisten. Ihr Befund gibt zu denken, und zwar bereits bezüglich der Bereitstellung einer genügenden *Anzahl* von Wirtschaftskriminalisten. Die Arbeitsgruppe verlangt ausdrücklich, es seien die personellen Dotationen der entsprechenden Fachstellen zu verstärken. Diesem Begehren kann ich mich nur anschliessen.

Die Erhöhung der Stellenzahl löst nicht alle Probleme. Vielmehr ist darauf zu achten, dass die Anstellungsbedingungen so gestaltet werden, dass Personal rekrutiert werden kann, das die notwendige *persönliche Befähigung* aufweist. Das ist nicht selbstverständlich, wenn man einerseits die staatlichen Anstellungs- und Besoldungsverordnungen liest, sich aber andererseits vor Augen hält, welche persönlichen Eigenschaften ein spezialisierter Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt haben sollte: hohe Lernbereitschaft, Hartnäckigkeit und Belastbarkeit, Team- und Kommunikationsfähigkeit, hohe Frustrationstoleranz, Kompromisslosigkeit, Sprach- und EDV-Kenntnisse, Mediengewandtheit²¹. Starre Besoldungssysteme werden solchen Anforderungen in der Regel nicht gerecht; hier wird der Staat Flexibilität beweisen müssen.

¹⁹ Der aktuelle Stand ist folgender: Im Frühling 1999 hat Bundesrat Arnold Koller den Zürcher Strafrechtsprofessor Niklaus Schmid mit der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs bis zum Frühjahr 2001 beauftragt.

²⁰ Subkommission 3 der Kommission Wirtschaftskriminalität; Rekrutierung und Ausbildung von Spezialisten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bei Polizei und Untersuchungsorganen.

²¹ Vgl. Seite 16 des (nicht veröffentlichten) Schlussberichtes der Subkommission 3 (Fussnote 20).

Sodann ist der *Fachausbildung* von Wirtschaftskriminalisten die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Von einer systematischen Ausund Weiterbildung kann heute nicht die Rede sein. Ich hoffe sehr auf die baldige Realisierung einer Fachhochschule für Wirtschaftskriminalistik²².

Fähige Spezialisten zu finden und auszubilden ist das eine, sie im Staatsdienst zu halten das andere. Leider ist es auch heute noch oft so, dass Untersuchungsbeamte den Staat gerade in demjenigen Zeitpunkt verlassen, in welchem sie als genügend weitergebildet und genügend erfahren zu qualifizieren wären. Es ist eben nicht jedermanns Sache, dem Staat die Treue zu halten, zumal die Aufstiegschancen begrenzt, die finanziellen Anreize beschränkt und die täglichen Belastungen hoch sind. Hoffentlich wird die geplante systematische Aus- und Weiterbildung zur Stärkung des Berufsstandes beitragen, denn besseres Fachwissen befähigt nicht nur zur effizienteren Bearbeitung des einzelnen Falles, sondern stärkt auch das Selbstbewusstsein der Ausgebildeten, ihren Stellenwert gegenüber Dritten und ihr Ansehen in Justiz und Polizei. Damit erhöht sich die Chance dafür, dass Personen, die dem Anforderungsprofil für Wirtschaftskriminalisten genügen, einer solchen Tätigkeit trotz der immanenten Frustrationen auch längerfristig nachgehen. Aber auch die fällige Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts kann hier einen Beitrag leisten: Sie wird interkantonale Karrieren ermöglichen und so die Laufbahnchancen des spezialisierten Personals entscheidend verbessern. Dies wiederum fördert natürlich die Treue zum Staatsdienst.

Ich kann und will meine Darlegungen nicht abschliessen, ohne ein weiteres, für diesmal nicht personelles Defizit zu erwähnen: die übermässigen Einschränkungen durch einen falsch verstandenen Datenschutz. Ist es – dies nur als Beispiel – wirklich notwendig, dass Inhalte der Datenbank der Geldwäschereimeldestelle nach fünf

²² Vgl. dazu Hanspeter Uster in diesem Band.

Jahren einfach aus dem System verschwinden, dies obwohl man weiss, dass die Strukturen und Kanäle der Geldwäscherei oft auf längere Zeiträume angelegt sind? Meines Erachtens wird hier den Anliegen des Datenschutzes ein schlechter Dienst getan; er wird missbraucht für die Behinderung der Strafjustiz.

Die komplexe Wirtschaftskriminalität ist eine echte Gefahr für unsere Gesellschaft. Sie schädigt die Volkswirtschaft, untergräbt das Vertrauen in die staatlichen Institutionen und droht unsere Jugend zu korrumpieren. Ein wichtiges Mittel zu ihrer Bekämpfung ist die effiziente strafrechtliche Verfolgung. Die gegebenen rechtlichen Instrumente und die heutige Ausstattung der Strafverfolgung genügen dafür nicht. Positive Ansätze sind im internationalen und nationalen Recht sowie in der Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vorhanden. Es braucht jedoch mehr, insbesondere eine bessere internationale Zusammenarbeit, ein vermehrtes Engagement des Bundes, eine wirksame schweizerische Koordination, den Abbau unnötiger föderalistischer Hindernisse und die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen. Ich rufe alle dazu auf, sich in ihrem Tätigkeitsbereich für diese Ziele einzusetzen.